

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Sept. 2012

Mitteilungen



www.vvu-bw.de

Unser Treffpunkt
zur JMV 2012

Inhalt

September 2012

Editorial

Über Geld spricht man doch 2

Unser Verband

40 Jahre VVU Baden-Württemberg 4

Rückblick in Bildern 8

Berufliche Information

*Merkblatt für die Anfertigung von
Urkundenübersetzungen* 10

Überbeglaubigung und Apostillierung 15

*Wie ich beim VVU gelandet bin
– ein persönliches Statement –* 16

JVEG – ab Juli 2013 veränderte Honorare 17

*Wir fordern eine angemessene
Vergütung* 18

Persönlich/Impressum

*Neue Mitglieder
Impressum* 27

Rückseite JMV Termin 28

Über Geld spricht man doch!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Evangelos Doumanidis

Johann Wolfgang von Goethe schrieb: »Wenn man von den Leuten Pflichten fordert und ihnen keine Rechte zugestehen will, muss man sie gut bezahlen.« Man sollte meinen, dass der zugrundeliegende Gedanke einleuchtend genug ist, um die Entscheidungen der Politik entsprechend zu beeinflussen. Doch offenbar spielen sowohl Goethes vernünftige Logik, als auch sein Renommee allenfalls eine untergeordnete Rolle, wenn es darum geht, unseren Berufsstand zu honorieren, und der Sparzwang, ein unaufhaltbar unschuldige Opfer forderndes Ungeheuer, furchteinflößender als die Medusa, Skylla und Charybdis und Godzilla zusammen, lässt den Entscheidungsträgern keine Wahl. Denn die von den Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer in den letzten Jahren beim Bundesjustizministerium angemahnten Änderungen fanden bedauerlicherweise nur zu einem verschwindend geringen Teil Eingang in den Entwurf des anstehenden zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts. Doch statt die Segel zu streichen, unternahmen unsere Vorsitzende, Frau Dr. Reck, und ihre Kolleginnen und Kollegen vom ADÜ Nord, ATICOM, BDÜ, Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V., Verein öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Sachsen-Anhalt e.V. und Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. erneute, intensive Anstrengungen, die unter anderem in der im folgenden abgedruckten Gemeinsamen Stellungnahme Ausdruck fanden. Ist sie zu klug und zu ausgewogen, um Gehör zu finden?

Geld ist auch das Thema des folgenden Hinweises: Am 23.05.2012 nämlich teilte das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Rahmen eines Antrages mehrerer Abgeordneter an den Landtag (betreffend Presseberichte über Sparmaßnahmen im Bereich des Polizeipräsidiums Mannheim und der Polizeidirektion Heidelberg) mit, dass „die Leiterinnen und Leiter der Polizeidirektionen und Polizeipräsidien [...] in ihrer Funktion auch Beauftragte für den Haushalt nach der Landeshaushaltsordnung und für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie für die Einhaltung ihres Budgets verantwortlich“ seien. Dabei seien „die in der Landeshaushaltsordnung verankerten Grundsätze zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung zu beachten. Welche konkreten Steuerungsmaßnahmen zu treffen sind, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eigenständig im Rahmen seiner Budgetverantwortung. Zwischen Innenministerium und den bewirtschaftenden Dienststellen ist klargestellt, dass der operativen Polizeiarbeit oberste Priorität einzuräumen ist. Diese Budgetverantwortung ist ein wesentliches Merkmal der bereits seit vielen Jahren in der Polizei eingeführten dezentralen Budgetierung.“ Und weiter heißt es: „Die Polizei ist bei Vorliegen ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft durchzuführen (vgl. §§ 152, 163 Strafprozessordnung). Daher besteht für die Polizei kein Handlungsspielraum, der erlauben würde, notwendige Ermittlungshandlungen einzuschränken. Gleichwohl müssen insbesondere kostenträchtige Ermittlungshandlungen wie vor allem der Einsatz von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und von Dolmetschern in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der zugrunde liegenden Straftat und zum Umfang des Verfahrens stehen.“ Jede Polizeidirektion hat also Hoheit über das ihr zugewiesene Budget, doch da die Mittel sehr beschränkt sind, geht auch das Innenministerium ausdrücklich davon aus, dass ausgerechnet bei Dolmetschern gespart (werden) wird. Wie sich das mit Artikel 2 Absatz 8 der bis September 2013 in deutsches Recht umzusetzenden Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vertragen soll, wonach „zur Verfügung gestellte Dolmetsch-

leistungen [...] eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen [müssen], wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen“, wird noch Diskussionsstoff bieten. Ich jedenfalls befürchte, dass sich ein erheblicher Teil der Diskussion nicht mit der Qualität und ihrer angemessenen Honorierung beschäftigen wird, sondern nur mit der Auslegung und dem Verständnis des Begriffes „ausreichend“, d.h. was ist noch ausreichend und was ja doch wohl nicht mehr.

Am 22.10.2011 hielt Frau Liese Katschinka, Präsidentin des 2009 gegründeten Europäischen Verbandes der Übersetzer und Dolmetscher für den Justizbereich, im Haus der Wirtschaft in Stuttgart den Festvortrag anlässlich des 40-jährigen Bestehens unseres Verbandes. Darin gab sie einen kurzen Rückblick auf den Übersetzer- und Dolmetscherberuf und ging auf die Professionalisierung des Dolmetschens und Übersetzens nach dem 2. Weltkrieg, sowie die enorme Zunahme des Bedarfs an Übersetzungs- und Dolmetschleistungen ein. Anschließend erörterte sie einige daraus resultierende Probleme und die Auswirkungen der EU-Richtlinie für das Recht auf Übersetzen und Dolmetschen im Strafverfahren. Schließlich nahm sie das Urteil des EuGH vom 17.03.2011 in Sachen Peñarroja (in den verbundenen Rechtssachen C-372/09 und C-373/09) zum Anlass, um auf die geplante Modernisierung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinzuweisen. Für all diejenigen, die nicht die Möglichkeit hatten, diesem aufschlussreichen und charmant vorgebrachten Festvortrag persönlich zu folgen, drucken wir dessen Text auf den folgenden Seiten ab. Und ganz richtig wick auch Frau Katschinka finanziellen Fragestellungen nicht aus.

haben überhaupt keinen Sex. Die werden dann Rechtsanwalt.“ Wer aber hat schon einen Witz über Dolmetscher oder Übersetzer gehört? Und warum nicht? Ich fand nach langer Suche nur den folgenden, den ich, auch weil er wohl nicht nur zufällig zum Thema passt, frei wie folgt zitieren möchte: Die Mafia engagiert zum Einkassieren ihrer Schutzgelder einen von der Polizei nur schwer zu vernehmenden Gehörlosen. Doch dieser liefert die Gelder nicht bei seinen Auftraggebern ab. Also staten sie ihm einen Besuch ab und bringen einen Gebärdendolmetscher mit. „Wo ist das Geld?“ fragt der Mafioso. Der Dolmetscher übersetzt die Frage. „Ich weiß nicht, wovon du sprichst“, erwidert der Gehörlose, und der Gebärdendolmetscher gibt das so an den Mafioso weiter. Der Mafioso zieht eine Waffe, hält sie dem Gehörlosen an den Kopf und fragt noch einmal: „Wo ist das Geld?“ Der Dolmetscher übersetzt die Frage. „Das Geld ist in einem Baumstamm im nördlichen Teil des Parks nahe des Sees“, erwidert der Gehörlose. „Was hat er gesagt?“ fragt der Mafioso. Der Dolmetscher sieht ihn an und sagt: „Ich weiß immer noch nicht, wovon du sprichst, ich glaube nicht, dass du den Mut hast abzudrücken, und deine Waffe kannst du dir sonst wohin stecken, du Penner.“ Einen solchen Dolmetscher hätte auch ein höheres Stundenhonorar nicht zu einem besseren Menschen gemacht. Aber natürlich würden wir ihn aus unserem Verband ausschließen. Was nur einer von vielen guten Gründen ist, warum es den VVU seit über vierzig Jahren gibt. Denn wir sprechen nicht nur über Geld.

In der Hoffnung Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis

Es scheint mir nicht gewagt zu behaupten, dass jeder schon einen Witz über Rechtsanwälte gehört hat. Mir zum Beispiel gefällt der Ausspruch von Woody Allen: „Manche Menschen

40 Jahre VVU Baden Württemberg

Am 22.10.2011 hielt Frau Liese Katschinka, Präsidentin des 2009 gegründeten Europäischen Verbandes der Übersetzer und Dolmetscher für den Justizbereich, im Haus der Wirtschaft in Stuttgart den Festvortrag anlässlich des 40-jährigen Bestehens unseres Verbandes.

Liebe Festgäste, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf eingangs die besten Glückwünsche von EULITA, dem Europäischen Verband der Übersetzer und Dolmetscher für Gerichte und Behörden dem Geburtstagskind übermitteln. Der VVU ist ja im Vergleich zu EULITA schon ein wohl etablierter Verband, der sich in den 40 Jahren seines Bestehens Ansehen und Respekt verdienen konnte. EULITA wurde erst im November 2009 auf Wunsch der Generaldirektion Justiz der EU gegründet und bemüht sich seither, die Interessen der Gerichtsdolmetscher in Europa zu vertreten. Der VVU ist seit etwa einem Jahr Mitglied von EULITA und bisher der einzige deutsche Landesverband von Gerichtsdolmetschern und Urkundenübersetzern, der – neben den deutschen Bundesverbänden BDÜ und ATICOM – EULITA beigetreten ist.

Ihre Präsidentin hat mich gebeten, den Festvortrag bei Ihrem 40-jährigen Jubiläum zu halten, und ich habe die Einladung gerne und mit Dank angenommen, weil mir damit einmal mehr die Gelegenheit geboten wird, mit Kolleginnen und Kollegen in einem anderen geografischen Wirkungskreis über unsere Berufsprobleme zu sprechen. Als europäischer Verband müssen wir ja daran interessiert sein zu wissen, wo die Kollegen der Schuh drückt, bzw. wo man von Kollegen etwas lernen kann, auf welchen Gebieten sie etwas erreicht haben, das man in anderen Weltgegenden auch anwenden könnte oder welcher negativen Entwicklungen man gewärtig sein sollte.

Bei einem Festvortrag ist es üblich, zuerst einmal einen kleinen historischen Überblick zu geben, und auch ich möchte kurz zurück in die Vergangenheit schauen, um die derzeitigen Entwicklungen auf dem Gerichtsdolmetscher-Sektor in die richtige Perspektive zu rücken.

Der Hl. Hieronymus gilt als Schutzpatron der Übersetzer. Sein Festtag, der 30. September, wird seit mehr als einem Jahrzehnt als Internationaler Übersetzertag gefeiert. Er selbst stammte aus wohlhabendem Haus und wurde als Bischof mit der Übersetzung der Bibel ins Lateinische beauftragt. Seine

Vulgata ist bis heute für die katholische Kirche verbindlich. Das Übersetzen war nicht sein Hauptberuf, sondern nur eine von vielen Tätigkeiten, denen er sich widmete. – Warum erwähne ich den Hl. Hieronymus? Nun, in erster Linie, weil ich zeigen möchte, wie sich der Kreis der Personen, die sich im Laufe der Jahrhunderte dem Übersetzer- aber auch dem Dolmetscherberuf verschrieben haben und diesen haupt- oder nebenberuflich ausgeübt haben, geändert hat, aber auch welche Wirkung diese übersetzerische Tätigkeit über Jahrhunderte hinweg ausgeübt hat. Welche der vielen Übersetzungen, die heute angefertigt werden, findet einen derartigen über Jahrhunderte andauernden Widerhall?

Egal ob während der Kreuzzüge, der Eroberung Nord- und Südamerikas oder der Entdeckung Asiens, es waren vor allem Personen, die mehr oder weniger durch ihre Lebensumstände mehrere Sprachen beherrschten, die als Dolmetscher eingesetzt wurden. Das Dolmetschen war in keinem Fall ihre Hauptbeschäftigung. Zum Teil wurden sie von ihren Auftraggebern als Sklaven behandelt, zum Teil waren sie selbst Aristokraten oder Diplomaten, die auf Grund ihrer vorzüglichen Bildung mehrere Sprachen in Wort und Schrift beherrschten.

In Europa selbst wurden Dolmetscher ja lange Zeit hindurch nur selten gebraucht, da zuerst das Lateinische und später das Italienische und Französische als lingua franca dienten und das geschriebene Wort auch eine größere Rolle als das gesprochene Wort spielte. Ab der Renaissance und mit der Entwicklung der Nationalstaaten und Nationalsprachen gewann der Bedarf an Dolmetschern und Übersetzern zunehmend an Bedeutung.

Es war aber erst im 20. Jahrhundert – eigentlich erst nach dem 2. Weltkrieg (Stichwort: Nürnberger Prozess) – dass es zu einer Professionalisierung dieser Berufe kam und dass auch eine universitäre Ausbildung zum Übersetzer und Dolmetscher immer häufiger möglich wurde und von angehenden Übersetzern und Dolmetschern angestrebt wurde. Diese Entwicklung

wurde durch die neuen technischen Möglichkeiten (Stichwort: Konferenztechnik für das Simultandolmetschen) beschleunigt. Das Gesagte gilt in erster Linie für die großen Sprachen. Bei den so genannten exotischen Sprachen – in erster Linie afrikanischen Ursprungs – lässt sich die Professionalisierung ja nicht so ohne weiteres umsetzen.

Die Professionalisierung des Dolmetschens und Übersetzens endete aber nicht bei der Ausbildung, sondern setzte sich bei Arbeitsbedingungen, Honoraren, usw. fort. Internationale und nationale Berufsverbände – wie letztendlich auch der VVU – leisteten hier einen wesentlichen Beitrag. Das berufliche Selbstverständnis beflügelte die Verbandsfunktionäre, sich für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Bezahlung einzusetzen.

Gleichzeitig wurden Dolmetsch- und Übersetzerleistungen bei immer mehr Anlässen benötigt. Waren es ursprünglich Verhandlungen und Verträge auf höchstem diplomatischem Niveau, nahm im Laufe der Zeit die Zahl der Fachkonferenzen zu, musste bei immer mehr Gerichtsverhandlungen gedolmetscht werden, und auch die Anzahl der übersetzten Bücher, Referate, Verträge und anderer Dokumente stieg und steigt ständig. Liest man den erst vor ein paar Wochen erschienenen SIGTIPS-Bericht – der Special Interest Group on Translation and Interpreting for Public Services, einer von der Generaldirektion Dolmetschen der EU eingesetzten Arbeitsgruppe – erkennt man, dass das Übersetzen und Dolmetschen im täglichen Leben angekommen ist und nicht nur bei Gipfeltreffen von Staatsoberhäuptern, in Ministerien und Konferenzsälen, sondern auch bei Gemeindebehörden, in Spitälern und an vielen anderen Orten, an denen Menschen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen haben, erforderlich ist.

Während früher Fremdsprachen als „barbarisch“ galten und man es nicht der Mühe wert fand, in ihnen zu kommunizieren, und während man es später als Privileg ansah, eine Dolmetschung oder Übersetzung zu bekommen, so spricht man heute in Europa – aber auch in den USA – vom Recht auf die eigene Sprache und dem Recht auf eine Dolmetsch- oder Übersetzungsleistung.

Man sollte meinen, dass mit der enorm gestiegenen Nachfrage nach Übersetzer- und Dolmetscher-Leistungen die Anerkennung des Berufes – in ideeller und monetärer Hinsicht – ebenso zugenommen hat. Doch leider gab es ein solches „goldenes Zeitalter“ nur kurze Zeit und dann auch in erster Linie nur für die erste, vielleicht noch zweite Generation der Konferenzdolmetscher. Genau so wie das Image von Flugzeug-Stewardessen als jet-settende und attraktive junge Frauen auf der



Liese Katschinka hat ihr Diplom als Übersetzerin und Dolmetscherin an der Universität Wien erworben, ist als Konferenzdolmetscherin (Mitglied der AIIC), Fachübersetzerin und Gerichtsdolmetscherin in Österreich tätig. Sie bekleidete diverse Funktionen in nationalen und internationalen Verbänden und ist derzeit die Präsidentin von EULITA.

Suche nach einem feschen Millionär der Vergangenheit angehört, so üben auch Übersetzer und Dolmetscher heute ihren Beruf mit mehr Nüchternheit und weniger Glamour aus.

Der Ruf nach gesetzlicher Verankerung des Übersetzer- und D-Berufs ist nicht verhallt, doch haben sich die Bedingungen für eine solche Anerkennung enorm verändert. Noch vor ein paar Jahrzehnten erschalle der Ruf nach Verkammerung des Übersetzer- und Dolmetscher-Berufes. Heutzutage gehören aber die Kammern von Freiberuflern ja mehr oder weniger der Vergangenheit an.

Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer haben es einerseits leichter, weil viele Länder und Staaten den Zugang zu diesen Berufen geregelt haben oder auf Grund der EU-Richtlinie für das Recht auf Übersetzen und Dolmetschen im Strafverfahren regeln müssen, damit den Bestimmungen dieser Richtlinie über Qualität der Übersetzer- und Dolmetscher-Leistung und über die Führung von Übersetzer- und Dolmetscher-Listen auf Landesebene Rechnung getragen wird.

Andererseits waren und sind die Honorare, die man als Gerichtsdolmetscher oder Gerichtsübersetzer lukrieren konnte und kann, im Vergleich zu anderen Übersetzer- und Dolmetscher-Honoraren noch nie üppig, auch wenn viele Justizministerien uns das glauben machen wollen. Ja, wir erleben es sogar derzeit, dass die Dolmetschleistungen für den Justizsektor

UNSER VERBAND

landesweit zur Gänze an eine einzige Agentur ausgelagert werden sollen, die – weil das Justizministerium sparen muss – ihren Dolmetschern Honorare bezahlen wird, die unter dem staatlichen Mindestlohn liegen. Man kann sich leicht vorstellen, dass die Qualität der Übersetzer- und Dolmetscher-Leistung so nicht gefördert wird und dass hier wohl am falschen Ort gespart wird. Wenn es zu Verfahrensmängeln und Fehlurteilen kommt, wird man sich wohl – spät aber doch – eines Besseren besinnen müssen.

Steht es wirklich so schlimm um unseren Beruf? Gibt es wirklich nur Diskrepanzen, wie fortschreitende Professionalisierung durch Ausbildung, Zulassungsprüfungen, Richtlinien, EU-Normen, Berufskodices oder Best Practices auf der einen Seite und schwindende Berufschancen des Einzelnen auf Grund der Konkurrenz durch weltweit über das Internet agierende Agenturen, auf Grund von wegen Budgeteinsparungen sinkenden Honoraren, auf Grund der Abwertung des Berufes durch den vermehrten Einsatz von Maschinenübersetzungen, auf Grund des Vordrängens von weniger qualifizierten, aber billigeren Sprachkundigen auf der anderen Seite?

Nun, so viel Pessimismus möchte ich doch nicht aufkommen lassen. Nicht nur, weil ein Jubiläum einen zuversichtlicheren Ton verdient, sondern auch, weil es Chancen gibt, die man erkennen und wahrnehmen muss.

Hier vor allem einmal die EU-Richtlinie für das Recht auf Dolmetschen und Übersetzen im Strafverfahren: Sie ist das erste EU-Gesetz, das sich mit dem Übersetzer- und Dolmetscher-Beruf befasst. Es gilt für den Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer; andere Dolmetscher und Übersetzer können sich daran aber in ihren berufsständischen Bemühungen sicher orientieren. Die Richtlinie ist ein positiver Schritt; sie gilt zwar in erster Linie für Beschuldigte, Zeugen oder Opfer in Strafverfahren, sollte aber von Seiten der Übersetzer und Dolmetscher tatkräftig genutzt werden, um den Berufsstand weiterzuentwickeln.

Mit der Forderung der Richtlinie nach qualitativvoller Leistung und dem Recht des oder der Bedolmetschten, auf die schlechte Qualität einer Dolmetschung oder Übersetzung hinzuweisen, wird hoffentlich mehr Verständnis dafür entstehen, dass es gute und schlechte Dolmetschungen oder Übersetzungen gibt, die man zu erkennen und zu unterscheiden hat. Bei Gericht werden wir uns der Hilfe der Rechtsanwälte versichern müssen, denn Beschuldigte, Zeugen oder Opfer, für die wir unsere Dolmetschungen erbringen, erkennen vielleicht oft selbst nicht, dass sie keine adäquate Dienstleistung bekommen, oder

haben vor einem fremden Gericht nicht den Mut, dies klar und deutlich zu sagen.

Mit der EU-Forderung nach Übersetzer- und Dolmetscher-Verzeichnissen für Gerichte und Behörden werden sich die zuständigen Stellen doch der Aufgabe stellen müssen, über Ausbildungsstandards und Zulassungskriterien nachzudenken, vor allem, wenn diese Verzeichnisse letztlich europaweit vernetzt und allen Behörden und Privatpersonen zur Verfügung stehen sollen, was einigermaßen einheitliche Kriterien verlangt. Hier sind die Berufsverbände gefordert, entsprechende Aufklärungsarbeit bei den Behörden zu leisten, aber auch die Behörden sind aufgefordert, mit den Berufsverbänden in einen konstruktiven und nachhaltigen Dialog einzutreten, um diese Verzeichnisse kontinuierlich auszubauen und zu verbessern. Wir bei EULITA haben mit dem TRAFUT-Projekt die finanzielle Unterstützung der EU – aber auch die moralische von V. Reding, der EU- Vizepräsidentin – hierzu einen Beitrag zu leisten. Wir wollen hoffen, dass zahlreiche Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Vertreter der Justizbehörden aus Deutschland im November dieses Jahres nach Ljubljana kommen werden, um sich beim ersten von insgesamt vier Workshops die Erfahrungsberichte zu den verschiedenen Themenkreisen der Richtlinie anzuhören, darüber zu diskutieren und dann schließlich in die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht einfließen zu lassen. Diese Einladung gilt auch für Berufsverbände wie den VVU, denn nur wir selbst können unseren Auftraggebern erklären, wie die dolmetschergestützte Kommunikation am besten funktioniert.

Mit der Forderung nach Ausbildung der am Justizverfahren Beteiligten für eine wirksame, dolmetschergestützte Kommunikation wird vielleicht endlich Wirklichkeit, wofür der einzelne Übersetzer und D seit Jahren kämpft, dass nämlich vor allem Richter und Anwälte mehr Verständnis für die Arbeitsbedingungen von Übersetzer und Dolmetscher zeigen. In deren Ausbildung sollte ein Modul eingebaut werden, in dem man erklärt, dass die Bitte eines Dolmetschers um Akteneinsicht nicht aus Neugierde am Fall gestellt wird, sondern der Vorbereitung auf die Thematik einer Dolmetschung dient. Wenn Richter und Staatsanwalt, sowie Beschuldigte und Zeugen wissen, wovon sie reden, warum darf es der Dolmetscher nicht, der die Kommunikation zwischen ihnen ermöglichen soll? EULITA hat hier schon einen ersten Beitrag geleistet und gemeinsam mit dem ECBA das so genannte „Vademecum“ 10 Gebote für die wirksame dolmetschergestützte Kommunikation – erarbeitet.

Die Forderung der EU-Richtlinie nach vermehrtem Einsatz

UNSER VERBAND

der modernen Kommunikationstechnologie im Strafverfahren verlangt von Dolmetschern und den anderen an Strafverfahren Beteiligten ein gewisses Umdenken. Das Dolmetschen mittels Video- oder Telefonkonferenzschaltung sollte von den Dolmetschern erlernt werden, damit sie wissen, welche technischen Rahmenbedingungen dafür erfüllt sein müssen, aber auch Richter und Rechtsanwälte müssen auf den Einsatz dieser technischen Hilfsmittel vorbereitet werden. In welchem Setting bringt eine Konferenzschaltung eine qualitätsvolle Verfahrensbeschleunigung, wann ist sie bloß Selbstzweck, um die finanzielle Investition zu rechtfertigen? AVIDIKUS – ein weiteres EU-Projekt – beschäftigt sich mit den technischen und ethischen Regeln, die für das Video- und Telefonkonferenzdolmetschen gelten müssen.

Ziemlich genau 2 Jahre haben die EU-Mitgliedsstaaten noch Zeit, um die Richtlinie umzusetzen. Meine Bitte an alle Berufsverbände – hier in Stuttgart natürlich an den VVU – ist es, selbst die Initiative zu ergreifen und gemeinsam mit den zuständigen Behörden die Schritte zu besprechen, um ein für alle Beteiligten befriedigendes Ergebnis bei der Umsetzung der Richtlinie zu erzielen. Denn – und das verbietet auch die Richtlinie in ihrem Artikel 9 – das Ergebnis der Umsetzung darf nicht zu einer Verschlechterung des bestehenden Systems führen. Zu dieser Problematik gibt es bereits ein Urteil des EuGH.

Ich möchte jetzt noch auf ein anderes Urteil des EuGH zu sprechen kommen, das ebenfalls unseren Beruf betrifft. Der Fall Peñarroja betraf das Ansuchen eines spanischen Gerichtsdolmetschers, der auf Grund seiner Zulassung in Spanien die Zulassung als Gerichtsdolmetscher in Frankreich begehrte, was ihm – vereinfacht dargestellt – unter Hinweis auf die Zulassungskriterien für Gerichtsdolmetscher in Frankreich verweigert wurde. Der EuGH befand letztendlich, dass Gerichtsdolmetscher mit ihrer übersetzerischen Tätigkeit eine Dienstleistung im Sinne von Art. 50 EG (heute Art. 51 Abs. 1 AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union) erbringen, die aber nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie dass gerichtssachverständige Übersetzer, die in einer Landesliste eingetragen sind und entsprechend tätig werden, nicht unter den Begriff „reglementierte Berufe“ im Sinne der Richtlinie vom 5. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen. Diese ziemlich amtsdeutschen Formulierungen bestätigen nach meinem Verständnis, dass unser Beruf nicht geregelt ist, so dass eigentlich nur – wie schon zuvor ausgeführt – über die Kriterien zur Zulassung als Gerichtsdolmetscher ein Berufsschutz und Titel-

schutz erlangt werden kann. Da die hier angesprochene Richtlinie nun aber modernisiert werden soll, hat EULITA den im Konsultationspapier der Gerichtsdolmetscher Binnenmarkt und Dienstleistungen vorgebrachten Vorschlag eines Europäischen Berufsausweises aufgegriffen, der die grenzüberschreitende Tätigkeit von Gerichtsdolmetscher erleichtern soll. Da ja eine EU-weite Datenbank mit Gerichtsdolmetschern in allen EU- Mitgliedsländern geschaffen werden soll, könnte mit einem Berufsausweis den Konsumenten die Entscheidung für oder gegen einen Übersetzer und Dolmetscher an Hand dieses Ausweises, der seine oder ihre Qualifikationen bestätigt, erleichtert werden. Dieses EU-Projekt befindet sich erst im Anfangsstadium, könnte aber auf nationaler Ebene von allen Kollegen und Kolleginnen weiter diskutiert werden.

Ich möchte Sie mit diesen spannenden, auch für unseren Berufsstand wichtigen Entwicklungen im Rahmen der EU nicht weiter langweilen, nur einen kleinen Ausblick gestatten Sie mir noch, da bei einem Jubiläum ja nicht nur der Blick nach hinten, sondern auch nach vorne gerichtet werden soll.

Der Bedarf nach jeder Form von Übersetzer- und Dolmetscher-Leistung wächst von Jahr zu Jahr. Die zunehmende Mobilität der Menschen führt dazu, dass Übersetzer- und Dolmetscher-Leistungen zunehmend zu einer Notwendigkeit geworden sind, die man nicht übersehen kann. Ob Betriebsanleitungen, literarische Werke, Urkunden oder Verträge, ob Konferenzsaal oder Operationssaal – Übersetzer und Dolmetscher sind nicht nur Kommunikationsdienstleistungen. Es geht um Menschenrechte, die verteidigt und garantiert werden müssen. Wenn diese Dienstleistungen nicht oder in nicht entsprechender Qualität erbracht werden, hat dies schwerwiegende Folgen. Der VVU und seine Mitglieder haben in den letzten 40 Jahren dazu beigetragen, dass die Kommunikation zwischen deutschsprachigen und anderssprachigen Personen vor allem bei Gericht und Behörden funktioniert. Ich bin sicher, dass der VVU auch in Zukunft tatkräftig dabei helfen wird, dass Übersetzer- und Dolmetscher-Leistungen von seinen Mitgliedern auf professionelle Weise erbracht werden.

Herzlichen Glückwunsch!



Rückblick in Bildern – Die 40er Feier des VVU



Am 9 Juli 2011 fand in dem Esslinger Restaurant „Palmscher Bau“ unser Fest anlässlich des 40-jährigen Bestehens unseres Verbandes statt.

Zeugnis von dem gemütlichen und inspirierenden Abend in angenehmer Atmosphäre können die folgenden Fotografien ablegen, die uns von unseren Kolleginnen Silvija Hinzmann und Veronika Kühn zur Verfügung gestellt wurden.



Merkblatt für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen

Das vorliegende Merkblatt hat empfehlenden Charakter, zielt aber im Interesse größerer Rechtssicherheit auf eine möglichst einheitliche Übersetzungspraxis in Deutschland ab. Mit der Schaffung der bundesweiten Datenbank (www.justizdolmetscher.de) können Kunden mittlerweile Dolmetscher und Übersetzer im juristischen Bereich im ganzen Bundesgebiet suchen. Unter Federführung des BDÜ und Mitarbeit der Berufsverbände der Dolmetscher und Übersetzer wurde nach Abstimmung mit den Richtlinien in den einzelnen Bundesländern und den zuständigen Behörden die vorliegende Richtlinie erarbeitet. Ziel ist es, daraus einen bundeseinheitlichen verbindlichen Standard für das Urkundenübersetzen zu entwickeln, zumal der Trend in Richtung einer Harmonisierung gehen soll.

1. Anwendungsbereich

Diese Vorgaben gelten für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen in die deutsche und in fremde Sprachen.

2. Überschrift

■ 2.1 - Die Übersetzung ist mit einer Überschrift zu versehen, die sie in deutscher Sprache als „Bestätigte/Beglaubigte Übersetzung aus der ... Sprache“, ggf. als „Bestätigte/Beglaubigte Teilübersetzung aus der ... Sprache“ kennzeichnet.

■ 2.2 - Bei Übersetzungen in eine fremde Sprache ist eine sinn- gemäße fremdsprachige Überschrift anzubringen.

3. Original, Abschrift, Kopie

■ 3.1 - Das vorgelegte zu übersetzende Schriftstück ist anzusehen als: **Original**, wenn der letzte Ausstellungs- oder Bestätigungsvermerk ein Originalhandzeichen und/oder einen Siegel-/Stempelabdruck des Ausstellers trägt.

■ 3.2 - Die Vorlage ist als **beglaubigte Abschrift, beglaubigte (Foto)Kopie** zu bezeichnen, wenn sie einen entsprechenden Beglaubigungsvermerk mit Originalhandzeichen und/oder Siegel-/Stempelabdruck des Ausstellers trägt bzw. von einer nach dem Recht des Ausstellungsortes hierzu ermächtigten Behörde oder Person stammt.

■ 3.3 - Die Vorlage ist als unbeglaubigte Abschrift, unbeglaubigte (Foto)Kopie zu bezeichnen, wenn sie keinen entspre-

Grundsätzlich sind bei Urkundenübersetzungen die verbindlichen Festlegungen in den entsprechenden Gesetzen der einzelnen Bundesländer, insbesondere zur Bestätigungsformel und zum Stempel des Übersetzers, zu beachten sowie die entsprechenden Anforderungen aus folgenden Dokumenten (in ihrer jeweils gültigen Fassung) zu befolgen:

- Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
- Personenstandsgesetz
- Allgem. Verwaltungsanordnung zum Personenstandsgesetz
- Beurkundungsgesetz

Auf weitere verbindliche Festlegungen zu Teilbereichen der Urkundenübersetzung (z. B. Transliteration von Eigennamen, Zahlen- und Datumsangaben) wird im Text verwiesen.

chenden Beglaubigungsvermerk mit Originalhandzeichen und/oder Siegel-/Stempelabdruck des Ausstellers trägt oder wenn der letzte Ausstellungs- bzw. Beglaubigungsvermerk bereits eine Wiedergabe ist.

4. Vollständigkeit und Richtigkeit

■ 4.1 - Die Vorlage ist als eine Einheit zu betrachten und soll inklusive aller Zusätze (Beglaubigungsvermerke, Apostille, handschriftliche Zusätze usw.) vollständig übersetzt werden. Die Übersetzung sollte möglichst nahe am fremdsprachlichen Text bleiben.

■ 4.2 - Verlangt der Auftraggeber eine auszugsweise Übersetzung, so sind in der Übersetzung die Auslassungen zu kennzeichnen. Der nicht übersetzte Teil sollte möglichst stichwortartig zusammengefasst werden, um den ursprünglichen Aussagesinn beizubehalten. Auslassungen können z. B. in einem Scheidungsurteil wie folgt umgesetzt werden: [... Abschnitt zum Versorgungsausgleich ...]. Bei Mehrdeutigkeiten des Aussagesinns ist auf die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten in einer Anmerkung hinzuweisen.

■ 4.3 - Die auf Vordrucken üblichen Verlagsangaben oder drucktechnischen Hinweise (Vordrucknummern oder Auflagenbezeichnungen) sind nicht zu übersetzen, aber in der Originalschreibweise wiederzugeben.

5. Zeugnisse und Diplome

■ 5.1 - Bei Zeugnissen und Diplomen sind der Schultyp, die Noten und die erworbene Berufsbezeichnung möglichst wörtlich wiederzugeben (Originalbezeichnung in Klammern wiederholen); das Auffinden einer inhaltlich entsprechenden Bezeichnung in der Zielsprache ist nicht Aufgabe des Übersetzers.

In einer Anmerkung kann eine inhaltlich entsprechende deutsche bzw. fremdsprachige Bezeichnung angegeben werden. Hierbei ist eine Formulierung, die als Präjudiz für ein Feststellungs- oder Genehmigungsverfahren missverstanden werden kann oder eine Verwendung von Rechtsbegriffen des hiesigen Schulwesens und die Verwendung von vorgegebenen Abschlussbezeichnungen (z. B. Realschulabschluss, Fachschulreife) zu vermeiden, sofern sich diese nicht zwingend aus den ausländischen Begriffen ableiten. Das gilt sinngemäß auch für Übersetzungen in eine fremde Sprache.

■ 5.2 - Eventuell ist eine Erklärung von abweichenden Notensystemen erforderlich (z. B. in Russland ist „5“ die beste Note, die „1“ die Schlechteste). Die verbindliche Feststellung der deutschen Entsprechung obliegt den zuständigen Behörden, nämlich den Kultusministerien und der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland.

■ 5.3 - Den Auftraggebern sollte mit der Übersetzung der folgende Hinweis gegeben werden: „Im Rechtsverkehr der Bundesrepublik Deutschland dürfen an ausländischen Bildungseinrichtungen erworbene akademische Grade erst nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung geführt werden. Ein Führen ohne Genehmigung ist unbefugt und als solches nach § 132a des Strafgesetzbuchs strafbar“.

6. Druckanordnung und Schriftbild

■ 6.1 - Druckanordnung und Schriftbild sollten möglichst genau dem Ausgangstext angeglichen werden, weil dadurch der Vergleich zwischen Ausgangstext und Übersetzung wesentlich erleichtert wird. Bei erheblichen Abweichungen vom Schriftbild sind entsprechende Hinweise (z. B. rechts oben, am linken Rand, senkrecht stehend usw.) anzubringen. Bei mehrseitigen Urkunden mit nicht fortlaufendem Text (z. B. Studienbücher, Seefahrtbücher usw.) ist vor dem jeweiligen Text die entsprechende Seitenzahl des Ausgangstextes anzugeben.

■ 6.2 - Bei der Übersetzung von Vordrucken sind Leerspalten zu kennzeichnen mit den Worten „Anm. des Übers.: keine Eintragung“. Im Ausgangstext mit Füllstrich geschlossene Zeilen sind auch in der Übersetzung entsprechend zu schließen.



Illustration: Rita Thielen, pixelio.de

7. Auffälligkeiten

■ 7.1 - Auf Auffälligkeiten des vorgelegten Schriftstückes (z. B. Rasuren, hand- oder maschinenschriftliche Verbesserungen, Streichungen oder Überschreibungen usw.), die für die Authentizität des Ausgangstextes von Bedeutung sind, ist in einer Anmerkung hinzuweisen.

■ 7.2 - Durchgestrichene, aber lesbar gebliebene Textstellen sollen ebenfalls übersetzt und als im vorgelegten Schriftstück gestrichen gekennzeichnet werden. Falls durchgestrichene Stellen nicht übersetzt werden, so ist in einer Anmerkung darauf hinzuweisen. Ebenso ist in einer Anmerkung auf durchgestrichene und dadurch unlesbar gewordene Stellen hinzuweisen.

8. Schriftträger und Schreibmittel

■ 8.1 - Die für die Erstellung der Übersetzung verwendeten Materialien (Papier und Farbstoffe der Schreibgeräte einschließlich Stempelfarbe für den Siegelabdruck) sollen urkundenecht und alterungsbeständig sein.

9. Verbinden von Blättern

■ 9.1 - Besteht die Übersetzung aus mehreren Blättern, so sind diese zu nummerieren. Sie sollen so miteinander verbunden werden, dass der Zusammenhang nicht ohne äußerliche sichtbare Beschädigung aufgehoben werden kann, anderenfalls ist jedes Blatt mit dem Abdruck des Stempels und dem Handzeichen des Übersetzers zu kennzeichnen.

■ 9.2 - Wenn die zuständigen Behörden, für welche die Übersetzung bestimmt ist, dies fordern, ist der Übersetzung ein vollständiges Exemplar der übersetzten Urkunde beizuheften. Sofern das Original oder die beglaubigte Abschrift nicht beigeheftet werden soll, ist eine Kopie des Ausgangstextes mit der Über-

BERUFLICHE INFORMATION

setzung untrennbar zu verbinden. Manche Behörden lehnen dies jedoch ausdrücklich ab, da sie die Unterlagen mit ihrem eigenen Siegel verbinden (z. B. italienisches Generalkonsulat).

10. Anmerkungen

■ 10.1 - Anmerkungen des Übersetzers sind an der entsprechenden Stelle des Übertextes anzubringen und mit dem Zusatz „Anm. d. Übers.“ zu versehen. In den Text eingefügte Anmerkungen und Hinweise sowie Fußnoten des Übersetzers sollen in eckigen Klammern stehen. Bei Übersetzungen in eine fremde Sprache ist sinngemäß zu verfahren.

■ 10.2 - Ist das Anbringen im Text ohne wesentliche Veränderung von Druckanordnung oder Schriftbild des Ausgangstextes nicht möglich, ist die Anmerkung als Fußnote am Ende der jeweiligen Seite darzustellen.

■ 10.3 - Anmerkungen sollen insbesondere dann angebracht werden, wenn die korrekte Übersetzung in der Zielsprache missverständlich sein kann, weil es z. B. vergleichbare Rechtsinstitute nicht gibt oder die Begriffsinhalte erheblich voneinander abweichen.

11. Behörden- und Gerichtsbezeichnungen

Behörden- und Gerichtsbezeichnungen sollen in der Bezeichnung der Ausgangssprache übernommen und in einer Anmerkung übersetzt und notfalls erläutert werden, wenn es in der Zielsprache keine entsprechende Institution gibt. Hilfreich können als Anmerkung auch Funktionsbezeichnungen sein (Straf-, Zivil-, Vormundschafts- oder Familiengericht, Standesamt, Genehmigungsbehörde für ..., Notariat, Kammern, Standesorganisationen o. ä.).

12. Gebührenmarken, Siegel und Stempel

■ 12.1 - Auf dem Ausgangstext angebrachte Gebührenmarken, Siegel- und Stempelabdrucke sind zu erwähnen.

■ 12.2 - Die in Stempel- oder Siegelabdrucken enthaltenen Texte sind zu übersetzen. Unterschriften und Paraphen sind als solche zu beschreiben, ggf. mit dem Zusatz „unleserlich“ zu kennzeichnen.

13. Beglaubigungsvermerke

Beglaubigungsvermerke sind zu übersetzen (s. 4.1).

14. Anschriftenangaben

Anschriftenangaben sind nicht zu übersetzen. Bei Verwendung nicht lateinischer Schriftzeichen sind sie zu transliterieren oder

zu transkribieren, sodass sie zum Adressieren bei Schriftwechsel verwendet werden können.

15. Zahlen, Daten und Währungsangaben

■ 15.1 - Zahlen sind unverändert mit arabischen Ziffern oder römischen Zahlzeichen wiederzugeben. Zahlenangaben in Worten sind auch in der Übersetzung in Worten zu übertragen. Das gilt auch für die Bezeichnung von Monaten innerhalb einer Datumsangabe.

■ 15.2 - Die Reihenfolge der Elemente einer Datumsangabe bestimmt sich nach den Regeln der Zielsprache (in Deutschland nach DIN 5008). Datumsangaben in einer anderen Zeitrechnung sind als solche zu erläutern. Die Umrechnung ist in einer Anmerkung darzustellen.

■ 15.3 - Alle Währungsangaben sind ohne Umrechnung zu übernehmen. Wie auch bei Gericht üblich, sollte man den Auftraggeber gegebenenfalls an eine Bank verweisen.

16. Abkürzungen

Abkürzungen sind nach Möglichkeit aufzulösen und zu übersetzen. Bezeichnungen von Gesetzen und vergleichbaren Normen sind zu erläutern, wenn die Übersetzung in der Zielsprache nicht verständlich sein würde. Bezeichnungen wie Strafgesetz, Personenstandsgesetz, Handelsgesetzbuch oder Zivilprozessordnung dürften in der Regel ausreichend sein. Kann die Bedeutung einer Abkürzung oder einer sonstigen Zeichenfolge mit vertretbarem Aufwand nicht festgestellt werden, ist dies ebenso zu erläutern.

17. Schreibfehler, inhaltliche Fehler

■ 17.1 - Im Ausgangstext enthaltene Schreibfehler können, sofern sie nicht sinnentstellend sind, in der Übersetzung kommentarlos ignoriert werden. Sofern das fehlerhafte Wort unverändert in die Übersetzung zu übernehmen ist (z. B. Orts- oder Personennamen), ist auf den Schreibfehler – soweit erforderlich unter Angabe der richtigen Schreibweise – hinzuweisen.

■ 17.2 - Erkennt der Übersetzer inhaltliche Fehler in dem zu übersetzenden Schriftstück, sollte er in geeigneter Weise (z. B. mit einer Fußnote) darauf hinweisen, um dem Entstehen des Verdachts, fehlerhaft übersetzt zu haben, entgegenzuwirken.

18. Personennamen

■ 18.1 - Personen- und Ortsnamen sowie Adelsprädikate sind grundsätzlich nicht zu übersetzen, sondern in der Ursprungsschreibweise mit allen diakritischen Zeichen wiederzugeben.

BERUFLICHE INFORMATION

Entsprechendes gilt für akademische Grade, wobei diese als solche kenntlich zu machen sind, um eine Verwechslung mit Bestandteilen des Personennamens zu vermeiden.

■ 18.2 - Sind bei fremdsprachigen Personennamen Vor- und Familiennamen nicht eindeutig voneinander zu unterscheiden, so sind die Familiennamen durch Unterstreichen oder durch Schreiben in Großbuchstaben kenntlich zu machen. Kennt die Rechtsordnung, aus der die Personennamen stammen, die Kategorien Vor- und Familiennamen nicht, so ist dies durch entsprechende Erläuterungen als Anmerkung darzustellen. Entsprechendes gilt für Namenselemente wie Mittel- oder Zwischennamen, die keine Entsprechung in den Kategorien des deutschen Namensrechts haben.

■ 18.3 - Wenn in der Ausgangssprache Namen von Personen oder Orten dekliniert oder Personennamen in männlicher und weiblicher Form gebildet werden, ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

■ 18.4 - Verwendet die Ausgangssprache andere als lateinische Schriftzeichen, so sind Personennamen vorrangig zu transliterieren (buchstabengetreu zu übertragen). Sind von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlene Normen vorhanden, sollen diese angewendet werden. Zurzeit enthalten folgende ISO-Normen Empfehlungen für die Transliteration:

ISO R 9:	kyrillische Buchstaben slawischer Sprachen
ISO R 233:	arabische Buchstaben
ISO R 259:	Hebräisch
ISO R 843:	griechische Buchstaben
ISO R 3602:	Japanisch (Hiragana und Katakana)
ISO R 9984:	Georgisch
ISO R 11940:	Thai

Diese Normen können bezogen werden: „ISO-Transliterationsnormen für die Umwandlung ausländischer Schriften in lateinische Buchstaben“ (Verlag für Standesamtswesen, Hanauer Landstraße 60314 Frankfurt am Main). Diese Normen sind in erster Linie für den maschinellen Datenaustausch im wissenschaftlichen Bereich entwickelt worden. Sonst kann als Hilfsmittel für die Transliteration empfohlen werden: Duden – Satz und Korrekturen Materialsammlung bzw. Handbuch Satz und Korrektur (gebunden).

In der Übersetzung ist jeweils anzugeben, welche Transliterationsnorm angewendet wurde.

■ 18.5 - Lässt die fremde Sprache eine Transliteration nicht zu

(z. B. Chinesisch oder Neuhebräisch), so ist der Name nach dem Klang und den Lautregeln der deutschen Sprache zu übertragen (Transkription) – (§ 49 Abs. 2 Satz 4 der Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden). Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurskunde oder einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass), ist diese Schreibung maßgebend (PStG-VwV in der jeweils geltenden Fassung).

■ 18.6 - Für das Übertragen von Namen aus der chinesischen Schrift ist grundsätzlich das Hanyu-Pinyin-System (ohne Tonzeichen) zu verwenden. Früher geläufige Schreibweisen insbesondere von Ortsnamen können zur Verdeutlichung in Klammern angefügt werden, sofern sie allgemein gebräuchlich waren. Für Namen außerhalb der Volksrepublik China (Festland) können auch andere Transkriptionen verwendet werden, falls diese üblich oder personenstandsrechtlich festgelegt sind. Entsprechendes gilt für das Japanische.

■ 18.7 - Im Bestätigungsvermerk bzw. einer Anmerkung ist anzugeben, welche Transliteration/Transkription für den Personennamen benutzt worden ist. (Beispiel: Anm. d. Übers.: Die in der Übersetzung verwendete Transliteration des Namens des Betroffenen ist aus dessen Reisepass entnommen. Die Transliteration nach ISO R ... hätte folgendes Ergebnis: „.....“.)

19. Orts- und Staatennamen

■ 19.1 - Bei Übersetzungen in die deutsche Sprache ist für Ortsnamen und andere geografische Namen die fremdsprachige Bezeichnung zu übernehmen. Das „Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, ist bei Übersetzungen in die deutsche Sprache zu beachten. Die geltende Fassung ist im Internet unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Terminologie/Uebersicht_node.html veröffentlicht und kann als pdf-Datei heruntergeladen werden.

■ 19.2 - Die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ ist bei Übersetzungen in die deutsche bzw. fremde Sprache unverändert zu lassen (nicht: deutsche Bundesrepublik oder BRD). Gibt es für Ländernamen eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so ist diese zu verwenden. Die fremdsprachige Schreibweise ist – ggf. als Transliteration oder Transkription – in einer Anmerkung anzufügen, sofern die Identität der Begriffsinhalte nicht offensichtlich ist. Auch hier sollen zur

BERUFLICHE INFORMATION

Transliteration nicht lateinischer Buchstaben die o.g. ISO-Normen beachtet werden.

■ 19.3 - Sofern Ortsnamen und andere geografische Bezeichnungen sich geändert haben, soll dies mit entsprechenden Anmerkungen („früher: ...“, „jetzt: ...“ oder „in der Zeit von ... bis: ...“) dargestellt werden, wenn es zum Verständnis der Übersetzung geboten erscheint. Geänderte oder untergegangene Staatennamen sind in der in der Urkunde aufgeführten ursprünglichen Form wiederzugeben (Beispiel: „Königreich Griechenland“ darf nicht in „Griechische Republik“ aktualisiert werden.)

■ 19.4 - Bei Übersetzungen in eine fremde Sprache sind die vorstehenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Bindende Übersetzungsregeln für die Zielsprache bleiben unberührt.

20. Amtliche mehrsprachige Personenstandsurkunden

Wird die Übersetzung einer von einem inländischen Standesamt ausgestellten Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde – die keinen Randvermerk enthält – gewünscht, so ist darauf hinzuweisen, dass das jeweilige Standesamt mehrsprachige Personenstandsurkunden (Deutsch-Englisch-Französisch-Italienisch-Niederländisch-Serbokroatisch-Spanisch-Türkisch) erteilt.

21. Nicht oder nicht eindeutig übersetzbare Begriffe

Eine Vielzahl vor allem juristischer Begriffe lässt sich entweder gar nicht oder nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit in die andere Sprache übersetzen. Auf diesen Mangel ist in einer Anmerkung des Übersetzers hinzuweisen (z. B. „in der Rechtsordnung der Zielsprache ohne Entsprechung“ oder „beschreibt den Begriff der Ausgangssprache nur unvollkommen“). Ziel derartiger Anmerkungen ist es, den Leser auf unvermeidliche Mängel einer Übersetzung aufmerksam zu machen. Ausführliche vergleichende Darstellungen können nicht Gegenstand der Anmerkungen sein.

22. Beglaubigungs-/Bestätigungsformel, Stempel/Siegel

Je nach Bundesland bestehen unterschiedliche Vorgaben zu Beglaubigungs-/Bestätigungsformeln und dem Aussehen des Stempels bzw. des Siegels. Es wird auf die Dolmetschergesetze der einzelnen Bundesländer verwiesen. Im Allgemeinen wird jedoch folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

■ 22.1 - Ort und Datum der Ausführung der Übersetzung sind am Schluss anzugeben. Die Übersetzung ist zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Stempels des Übersetzers abzu-

schließen. Bei Übersetzungen in die Fremdsprache ist ein sinn-gemäßer, fremdsprachiger Bestätigungsvermerk anzubringen.

■ 22.2 - Ist ein Urkundenübersetzer für mehrere Sprachen öffentlich bestellt, so können im Stempel alle Sprachen aufgeführt sein. Ist dies wegen Raum Mangels nicht möglich, so soll der Urkundenübersetzer für jede Sprache einen eigenen Stempel verwenden. Wird nur ein in deutscher Sprache abgefasster Stempel verwendet, so empfiehlt sich zumindest ein Hinweis auf die Vereidigung und öffentliche Bestellung des Urkundenübersetzers in der entsprechenden Sprache.

23. Mitwirkungsverbote, Ausschließungsgründe

Die Vorschrift über das Verbot der Mitwirkung als Notar (§ 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28.8.1969, in seiner jeweils gültigen Fassung-) und die Ausschließungsgründe für Notare (§ 6 des genannten Gesetzes) sind sinngemäß zu beachten.

24. Anregungen und Empfehlungen

■ 24.1 - In manchen Ländern (z. B. in Frankreich) ist es üblich, ein Registerbuch für beglaubigte Übersetzungen zu führen. Als Empfehlung könnte hierzu dienen, die Übersetzungen wie folgt zu nummerieren: „Bestätigte/Beglaubigte Übersetzung REGISTERNUMMER ...“

■ 24.2 - Dauer der Aufbewahrung der Übersetzungen: Kopien der beurkundeten Übersetzungen sollten nach EU-Recht zur Gewährleistung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden.



Foto: Rainer Sturm, pixelio.de

BERUFLICHE INFORMATION

Überbeglaubigung und Apostillierung

Neue Leitlinien des Justizministeriums in Baden-Württemberg zur Verfahrensweise bei Überbeglaubigung und Apostillierung von Übersetzungen für den internationalen Urkundenverkehr

In allen Bundesländern außer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist die Bestätigung der Unterschrift der beidigten Übersetzerinnen und Übersetzer durch eine Apostille direkt möglich. Da zahlreiche Staaten eine Apostille für bestätigte Übersetzungen vorsehen, stellt die baden-württembergische Regelung eine erhebliche Erschwerung und Verteuerung der Apostillenvergabe im täglichen Geschäftsleben dar. Beidigte Übersetzerinnen und Übersetzer in Baden-Württemberg sind vor allem im Grenzgebiet zu Hessen und Bayern klar gegenüber ihren Kollegen in diesen Bundesländern benachteiligt. Daher hat der VVU gemeinsam mit dem Landesverband des BDÜ eine Initiative gestartet, der diesen Nachteil beheben sollte. In einem Gespräch im Justizministerium am 19. März dieses Jahres hat der VVU nochmals auf diesen Umstand verwiesen. Dabei stellte sich heraus, dass die Rechtslage in Baden-Württemberg eine solche Vorgangsweise

wie in den anderen Bundesländern nicht zulässt. Wir haben aber erreicht, dass das Landgericht, bei dem der jeweilige Übersetzer eingetragen ist, öffentlich bestätigt, dass er ein vom Landgericht eingesetzter, eingetragener Urkundenübersetzer ist. Damit ist die Übersetzung einer Apostillierung zugänglich. Die Übersetzung ist somit künftig an das zuständige Landgericht zu senden mit der Bitte um Bestätigung, dass ein vom Landgericht beidigter Übersetzer die Übersetzung angefertigt hat, und Apostillierung dieser Bestätigung. In den meisten Fällen wird die Bestätigung der Funktion des Übersetzers genügen, so dass der Gang zum Notar wegfallen kann. Wird aber die Beglaubigung der Unterschrift ausdrücklich verlangt, darf dies nach dem Beurkundungsgesetz weiterhin nur ein Notar vornehmen.

Diese Leitlinie gilt für Übersetzungen, die für das Ausland bestimmt sind.

Leitlinien in Bezug auf Überbeglaubigungen und Apostillierungen von Übersetzungen

■ 1. Bei Übersetzungen öffentlicher Urkunden handelt es sich – im Gegensatz zur „Ursprungsurkunde“ – nicht um öffentliche Urkunden. Übersetzungen sind daher als solche (auch dann, wenn sie von einem öffentlich bestellten und beidigten Urkundenübersetzer stammen) einer Überbeglaubigung bzw. Apostillierung nicht zugänglich.

■ 2. Ist die Unterschrift des Übersetzers von einem Notar öffentlich beglaubigt, so ist der Beglaubigungsvermerk eine der Überbeglaubigung bzw. Apostillierung zugängliche öffentliche Urkunde. In diesem Fall ist für die Überbeglaubigung (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGGVG) bzw. für die Erteilung einer Apostille (vgl. § 1 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Art. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 8. Februar 1966) grundsätzlich der Präsident des für den jeweiligen Bezirk zuständigen Landgerichts zu-

■ 3. Entgegen der in unserem Schreiben an die Oberlandesgerichte vom April 2011 geäußerten Rechtauffassung dürften regelmäßig weder die Präsidenten der Landgerichte noch die von diesen beauftragten Beschäftigten befugt sein, die Übersetzerunterschrift amtlich zu beglaubigen. Nach § 1 Nr. 3 der „Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung“ vom 11. August 2005 (GBl. S. 613) kommt eine Befugnis der Landgerichte zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG nämlich nur dann in Betracht, wenn die amtliche Beglaubigung für ein Verfahren benötigt wird, das zu ihrem Aufgabenbereich gehört, oder wenn die amtliche Beglaubigung das Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis eines ihrer Bediensteten betrifft. Beides dürfte bei

BERUFLICHE INFORMATION

Übersetzungen, die für das Ausland bestimmt sind, regelmäßig nicht der Fall sein.

■ 4. Wird bei einem Landgericht eine Bestätigung des Inhalts beantragt, dass es sich bei der Person, die aus der vorgelegten Übersetzung als Übersetzer hervorgeht, um einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer handelt, kann diese Bestätigung von der zuständigen Geschäftsstelle des Landgerichts erteilt und sodann – als öffentliche Urkunde – vom jeweiligen Landgerichtspräsidenten überbeglaubigt bzw. mit einer Apostille versehen werden. Die Bestätigung sollte dabei so gefasst sein, dass nicht der unzutreffen-

de Eindruck entsteht, die Bestätigung beziehe sich auch auf die Echtheit der Unterschrift.

Für die Bestätigung wird nach Nr. 800 der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung eine Gebühr von 10,- Euro erhoben werden.

■ 5. Wird bei einem Landgericht beantragt, die Übersetzung einer Urkunde überzubeglaubigen oder mit einer Apostille zu versehen, ohne dass die Unterschrift des Übersetzers bereits öffentlich beglaubigt wurde, so soll der Antragsteiler auf die in den Ziffern 2 und 4 dargestellten Möglichkeiten hingewiesen werden.

Wie ich beim VVU gelandet bin...

Ich habe mich erst spät beeidigen lassen, es herrschte keine Notwendigkeit. Bis ein Freund mich um eine Übersetzung eines Dokuments samt Beglaubigung bat, was ich mangels Beeidigung ablehnen musste. Seine Frage: „Warum lässt Du Dich dann nicht beeidigen?“ war legitim und beschäftigte mich eine ganze Weile...



Carmen Schapals

Anlässlich der Beeidigung erhielt ich von Frau Faber am LG Stuttgart auch eine Information über den VVU. Da ich keine Ahnung hatte, wie es nach der Beeidigung weitergehen sollte, trat ich als Erstes dem VVU als unserem Berufsverband bei in der Hoffnung auf diesbezügliche Erleuchtung. Leider war das entsprechende Seminar „Beeidigt – was nun?“ mangels Interesse abgesagt worden. Also musste ich selbst die Ini-

tiative ergreifen und bot dem VVU meine aktive Mitarbeit an, zumal ich in meiner neuen Tätigkeit weit davon entfernt war, ausgelastet zu sein. Kurz danach wurde ich als Schriftführerin in den Vorstand gewählt...

Was mir besonders gefallen hat, war die sehr herzliche Aufnahme durch die Kolleginnen und Kollegen. Was mein Wissen anbelangt, habe ich natürlich auch sehr profitiert und weiß auch zu schätzen, wie sehr sich der Vorstand um unseren Berufsstand bemüht, sowohl in Bezug auf die Vergütung als auch auf die Qualität unserer Arbeit und die Präsenz des Verbandes und damit seiner Mitglieder.

Was mir weniger gefällt: Es ist schwer, als Verband den Mitgliedern näher zu kommen.

Ob es nun Seminare oder Stammtischrunden sind – die Akzeptanz und auch das Interesse scheinen gering. Ich würde mir mehr Feedback wünschen.

Ob ich beruflich direkt profitiert habe? Nicht wirklich, aber dazu ist der Verband auch nicht da. Der Verband wahr in erster Linie unsere Interessen. Allerdings ist allein der Eintrag in das VVU-Verzeichnis auch schon ein Qualitätsmerkmal.

Carmen Schapals

BERUFLICHE INFORMATION

JVEG – ab Juli 2013 veränderte Honorare



Dr. Renate Reck

Die Änderung unserer Honorare für das Dolmetschen und Übersetzen bei Gerichten und Behörden ist schon seit langem geplant. Jetzt befinden wir uns mitten im Gesetzgebungsprozess, denn ab 1. Juli 2013 sollen die Änderungen in Kraft treten. Im Dezember 2011 legte das Bundesministerium für Justiz den ersten „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG)“ vor. Das Kostenrecht beinhaltet neben den Vorschriften für Honorare der

Dolmetscher und Übersetzer auch die Honorare für Sachverständige, Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie Laienrichter. Ziel des 2. KostRMOG ist laut Entwurf eine Anpassung der Honorare an die geänderte wirtschaftliche Entwicklung. Die Honorare für Dolmetschungen sollen demnach erhöht werden, dagegen sollen die Übersetzerhonorare durchschnittlich gesenkt werden, weil nach der Marktstudie von Professor Hommerich die Honorare für Übersetzungen auf dem freien Markt gesunken seien. Dagegen sollen Honorare für Rechtsanwälte um durchschnittlich ca. 11% und für Sachverständige um 15-30% erhöht werden. Auch Notare und Gerichtsvollzieher sollen künftig deutlich höher vergütet werden, lediglich Übersetzern will man die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung verwehren, obwohl im Entwurf des KostRMOG auf Seite 201 folgende Feststellung getroffen wird:

„Die Anwaltsgebühren sowie die Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer dienen dazu, diesen Gruppen den Lebensunterhalt zu sichern. Eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist daher geboten.“

Dieser Gesetzesentwurf hat die Vertreter aller Übersetzerverbände dazu veranlasst, bei mehreren Treffen eine Fassung für eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten, die in anschließender wochenlangender Feinabstimmung mit immer wieder unterschiedlichen Forderungen doch in einer gemeinsa-

men Stellungnahme aller Verbände mündete. Angesichts der drohenden Kürzung der Übersetzerhonorare wenden wir uns vehement gegen die Schlechterstellung der Übersetzer gegenüber anderen Gruppen, deren Honorare im Kostenrecht geregelt sind.

Als Vorsitzende habe ich mich entschlossen, Ihnen die Stellungnahme der Verbände, die im März an das Bundesministerium für Justiz gesandt wurde, in voller Länge zur Verfügung zu stellen. Das Justizministerium in Stuttgart hat von uns ebenfalls eine Kopie erhalten. Mittlerweile hat es mehrere Gespräche mit Abgeordneten des Bundestags gegeben, bei denen ich auch den VVU vertrat. Weitere Gespräche mit Abgeordneten im Bundestag sowie im Landtag folgen noch. Erste Gespräche mit Vertretern des Justizministeriums in Baden-Württemberg haben zwar ergeben, dass durchaus Verständnis für die Honorarforderungen von Übersetzern und Dolmetschern besteht. Der schlechte Kostendeckungsgrad in der Justiz deckt keinesfalls die zu erwartenden Kosten, weshalb man einen Ausgleich werden finden müssen. Das Land Baden-Württemberg hat gemeinsam mit Hessen und Niedersachsen einen Antrag auf Entschließung des Bundesrats zum Referentenentwurf des Bundesrates zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG) eingebracht, in dem der Bundesrat dringend eine Begrenzung und einen Ausgleich der Mehrbelastungen bei den Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer anmahnt. Insbesondere in Betreuungssachen, Strafsachen und in der Sozialgerichtsbarkeit sei mit einem steilen Ausgabenanstieg zu rechnen. Die in dem Entwurf vorgesehenen Anpassungen der Rechtsanwaltsgebühren, der Vergütungen für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer und der Entschädigungen für Zeugen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ehrenamtlich tätige Vormünder und Betreuer führten zu erheblichen Mehrbelastungen für die Länder bei den Auslagen in Rechtssachen, die ohne einen gleichzeitigen spürbaren Ausgleich auf der Einnahmeseite nicht zu schultern seien.

Den Übersetzerverbänden steht noch viel Überzeugungsarbeit bevor.

Renate Reck

Wir fordern eine angemessene Vergütung

Gemeinsame Stellungnahme deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMOG) 16. März 2012

Die von den Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer in den letzten Jahren beim Bundesjustizministerium ange-mahnten Änderungen fanden nur zu einem verschwindend geringen Teil Eingang in den Entwurf eines 2. KostRMOG. Auch die Ergebnisse der vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Marktstudie zur außergerichtlichen Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern vom Mai 2010 spiegeln sich im vorgelegten Gesetzentwurf nur bedingt wider. Die im Entwurf geplanten Honorare für Übersetzungsleistungen sind öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Dolmetschern und Übersetzern nicht zumutbar. Aus der geplanten Honorarkürzung ist ersichtlich, dass Übersetzer gegenüber anderen Personengruppen im Anwendungsbereich des KostRMOG nicht gleich vor dem Gesetz (Art 3 GG) sind. Die geplante Anhebung der Honorare für Dolmetscher wird begrüßt, jedoch für nicht ausreichend befunden.

Gliederung

- I. Geplante Reduzierung der Übersetzerhonorare
- II. Geplante Übersetzerhonorare im Detail - § 11 JVEG
- III. Vergütungsvereinbarungen - § 14 JVEG
- IV. Geplante Dolmetscherhonorare - § 9 (3) JVEG
- V. Heranziehung durch die Strafverfolgungsbehörden - § 1 (3) JVEG
- VI. Ausfallentschädigung des Dolmetschers - § 9 Abs. 3 JVEG
- VII. Anspruch auf Vergütung
- VIII. Ersatz für besondere Aufwendungen - § 12 JVEG
- IX. Wert des Beschwerdegegenstands - § 4 (3) JVEG
- X. Verschulden des Anspruchsberechtigten - § 8a JVEG
- XI. Anlage – Synopse

I. Geplante Reduzierung der Übersetzerhonorare:

Die geplante Streichung des Höchstsatzes (4 Euro pro Normzeile), die Senkung des mittleren Honorarsatzes (1,85 Euro) um ca. 16% auf 1,56 Euro (bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Dokumenten auf 1,68 Euro) und die Erhöhung des unteren Honorarsatzes (1,25 Euro) um lediglich 4% auf 1,30 Euro (bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten

editierbaren Dokumenten auf 1,40 Euro) stellen eine einseitige, unverhältnismäßige, unbegründete und ungerechte Ungleichbehandlung von Übersetzern gegenüber anderen Personengruppen im Anwendungsbereich des KostRMOG dar:

Laut dem Entwurf des KostRMOG, dessen Ziel es u.a. ist, eine Anpassung der Honorare an die geänderte wirtschaftliche Entwicklung vorzunehmen, sollen beispielsweise die Honorare für Rechtsanwälte um durchschnittlich ca. 11% und für Sachverständige um 15-30% erhöht werden. Auch Notare und Gerichtsvollzieher sollen künftig deutlich höher vergütet werden.

Dagegen sollen die Übersetzerhonorare durchschnittlich gesenkt werden. In der Folge soll Übersetzern die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung verwehrt bleiben, obwohl im Entwurf des KostRMOG auf Seite 201 folgende Feststellung getroffen wird:

„Die Anwaltsgebühren sowie die Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer dienen dazu, diesen Gruppen den Lebensunterhalt zu sichern. Eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist daher geboten.“

Der aktuelle Grundhonorarsatz i.H.v. 1,25 Euro stellte bereits 2004 eine Honorarkürzung um ca. 20-25% dar. Laut Statistischem Bundesamt sind die Lebenshaltungskosten seit 2004 um 19% gestiegen, und allein für das Jahr 2012 wird eine weitere Erhöhung von 3,1% erwartet. Folglich wäre eine weitere Kürzung der Übersetzerhonorare, die im vorliegenden Entwurf, der nicht vor Ablauf der kommenden 8-10 Jahre novelliert werden dürfte, de facto vorgesehen wird, völlig unverhältnismäßig und unzumutbar.

Mit der geplanten durchschnittlichen Senkung der Honorarsätze für Übersetzungsleistungen verfehlt das Bundesjustizministerium das selbst proklamierte Ziel einer marktgerechten Vergütung nach wie vor.

Bei den geplanten Übersetzerhonoraren werden zudem die Ergebnisse der Studie zur Ermittlung der marktüblichen Vergütung von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern des vom Bundesjustizministerium beauftragten Forschungsinstituts Hommerich missachtet, obwohl aus der Studie eindeutig hervorgeht, dass die im seit 2004 geltenden JVEG vorge-

schriebene Vergütung die außergerichtliche Vergütung von Übersetzern bereits deutlich unterschreitet.

Der Entwurf sieht des Weiteren einen Abschlag zu Lasten der Übersetzer vor und begründet ihn damit, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner sei und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftrete. Für andere Personengruppen im Dienste der Rechtspflege (z. B. Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher) werden hingegen keine Abschläge vorgesehen. Ein derartiger Abschlag bei den Übersetzerhonoraren stellt einen staatlichen Eingriff zu Lasten der Übersetzer und eine Ungleichbehandlung der Übersetzer dar und ist angesichts der Vorschriften der Art 3 und 14 GG äußerst bedenklich.

Im Falle des Inkrafttretens der geplanten Honorarsätze steht zu befürchten, dass qualifizierte, öffentlich bestellte und beeidigte bzw. ermächtigte Übersetzer künftig den Justizbehörden nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden. Ohne rechtssichere Übersetzungen kann jedoch keine funktionierende Rechtspflege sichergestellt werden. Damit wäre auch die Einhaltung der Qualitätskriterien der neuen EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren (2010/64/EU) gefährdet, die in der Bundesrepublik Deutschland spätestens im nächsten Jahr in nationales Recht umzusetzen ist.

II. Geplante Übersetzerhonorare (§ 11 JVEG) im Detail

■ 1. Bei der Gestaltung angemessener Übersetzerhonorare sind folgende Punkte zu beachten:

Die Hommerich-Umfrage kommt bei der Untersuchung der Qualität der Übersetzung zu folgender Erkenntnis: „Als Übersetzungen mit Basisqualität waren in diesem Zusammenhang Informationsübersetzungen zu verstehen, wohingegen mit Übersetzungen hoher Qualität solche mit Rechtssicherheit oder Publikationsreife gemeint waren“.

Für die Justiz kommen ausschließlich Übersetzungen mit Rechtssicherheit, d. h. in hoher Qualität in Frage, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Übersetzer in der Regel geprüft und bestätigt wird. Angesichts dessen ist es nicht gerechtfertigt, dass das Bundesjustizministerium für Übersetzungen als „Grundhonorar“ 1,30 bzw. 1,40 Euro pro Zeile, d. h. den durch Hommerich ermittelten Zeilensatz für Basisqualität vorsieht. Denn die Umfrage ergibt, dass Übersetzungen in hoher Qualität bereits 2008 mit 1,50 bzw. 1,70 Euro vergütet wurden. Dies zusammen mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit

Durchführung der Hommerich-Umfrage bis zum Inkrafttreten des JVEG 2013 (ca. 14,5%), ergibt – basierend auf einem Mittelwert von 1,60 Euro – einen marktüblichen Grundhonorarsatz von 1,83 Euro für Übersetzungen in hoher Qualität.

Die Nichtbeachtung der Umfrageergebnisse im Gesetzentwurf hinsichtlich der marktüblichen außergerichtlichen Honorarsätze für Übersetzungen in hoher Qualität stellt eine willkürliche und unverhältnismäßige Ungleichbehandlung von Übersetzern gegenüber anderen Personengruppen im Anwendungsbereich des KostRMOG dar.

■ 2. Bei der Gestaltung angemessener Übersetzerhonorare sind neben dem vorstehend genannten, marktüblichen Grundhonorar für Übersetzungen in hoher Qualität insbesondere folgende Erschwernisse zu berücksichtigen:

■ Nicht editierbare Vorlage:

Ein besonderer Zeilensatz allein für das Kriterium der Editierbarkeit ist nicht notwendig: Dass ein Dokument nicht editierbar ist, fällt laut Hommerich unter die Kategorie „besondere Erschwernisse“ und sollte daher wie alle anderen besonderen Erschwernisse behandelt werden.

Die Definition des „elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Textes“ dürfte zudem zu zahlreichen Kostenrechtsstreitigkeiten führen: Denn nicht alle Dokumente, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind auch editierbar.

■ Verwendung von Fachausdrücken, Jargon und Redewendungen

■ Zusammentreffen mehrerer Fachgebiete

■ Geringe Erschlossenheit der Sprache (geringe Verfügbarkeit von Hilfsmitteln usw.)

■ Erschwerte Lesbarkeit der Vorlage

■ Aufwändige Formatierung

■ Eilbedürftigkeit

■ Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen

Erschwernisse werden laut der Hommerich-Marktanalyse außergerichtlich zusätzlich in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Zuschläge liegen laut Marktstudie zwischen 20 und 50%.

Wir weisen darauf hin, dass die Berechnung des Honorarsatzes für besondere Erschwernisse im Referententwurf offenkundig auf einer falschen Grundlage beruht: Eine Berechnung des außergerichtlichen Zeilensatzes im Falle besonderer Erschwernisse basierend auf Übersetzungen in hoher Qualität (Rechtssicherheit) ist im Bericht

BERUFLICHE INFORMATION

von Hommerich, der lediglich von Übersetzungen in „Basisqualität“ ausgeht, nicht vorgenommen worden.

■ 3. Die geplante Streichung der dritten Honorarstufe i. H. von 4 Euro für außergewöhnlich schwierige Texte damit zu begründen, dass „sie nach dem Ergebnis einer Erhebung durch die Länder in der Praxis keine Rolle spielt“, entspricht nicht den Tatsachen, da in der Praxis auch nach dem dritten Honorarsatz – zwar naturgemäß seltener, aber dennoch nachweislich – abgerechnet wird. Der geplante Wegfall der dritten Honorarstufe ist nicht akzeptabel.

■ 4. Ebenso inakzeptabel ist die verschärfende Formulierung des BMJ „wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken“, da dem Ausdruck „häufig“ kein eindeutiger und greifbarer Inhalt zuzuweisen ist, sodass es im Gegensatz zur beabsichtigten Vereinfachung vermehrt zu kostentreibenden Rechtsstreitigkeiten kommen wird. Es werden bereits jetzt zahlreiche Auseinandersetzungen bei der Auslegung und der Definition von Fachausdrücken geführt, ohne dass diese in der Übersetzung im derzeit geltenden JVEG „häufig“ vorkommen müssen.

Das Gleiche gilt für die Formulierung „wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls“.

Der Begriff „besonders erschwert“ führt aus demselben Grund ebenfalls zu unzähligen Auseinandersetzungen.

Eine angemessene, marktübliche Vergütung der für die Organe der Rechtspflege tätigen qualifizierten Übersetzer wäre aufgrund des Vorstehenden und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung der Lebenshaltungskosten bis zur nächsten Novellierung des JVEG durch folgende Formulierung gegeben:

„Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 2,50 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken, Jargon oder Redewendungen, des Zusammentreffens mehrerer Fachgebiete, der Besonderheiten und der geringen Erschlossenheit der Fremdsprache (geringe Verfügbarkeit von Hilfsmitteln usw.), der schweren Lesbarkeit des Textes, der aufwändigen Formatierung, der fehlenden Editierbarkeit des Ausgangstextes, der Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen, der Eilbedürftigkeit, erhöht sich das Honorar auf 3,50 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro.“

■ 5. Eine Zählung der Anschläge ist für jegliche Buchstabenschrift – nicht nur für solche mit lateinischer Schrift – in Com-

puterprogrammen gleichermaßen unkompliziert. Somit ist die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen des Zieltextes nicht nachvollziehbar, erst recht, da die Zählung des meist in Papierform vorliegenden Ausgangstextes manuell erfolgen muss.

§ 11 (1) ist daher zudem wie folgt zu ändern:

„Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; handelt es sich jedoch nur bei der Ausgangssprache um eine Buchstabenschrift, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.“

III. Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG

Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 14 JVEG war die Vereinfachung des Abrechnungswesens. Da in der aktuellen Fassung des JVEG ein einheitlicher Honorarsatz für Dolmetscher vorgesehen ist, ist die Vergütung von und die Abrechnung mit Dolmetschern bereits einfach gestaltet. Rahmenvereinbarungen und die damit einhergehenden unterschiedlichen Honorarsätze für Dolmetschleistungen führen durch den erforderlichen Mehraufwand bei deren Verwaltung keineswegs zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung. Das Gegenteil ist der Fall. Folglich ist die Anwendung von § 14 JVEG zwecks der Vereinfachung des Abrechnungswesens geradezu sinnlos.

In der Praxis wird § 14 JVEG als Mittel zum Kostendruck auf den Dolmetscher und der Aushebelung seines im JVEG festgelegten Honorarsatzes missbraucht. Unseren Mitgliedern wurden wettbewerbsrechtlich äußerst bedenkliche Vergütungsvereinbarungen vorgelegt, in denen Honorare für Dolmetschleistungen bis zu ca. 50% unterhalb des geltenden JVEG-Honorarsatzes angeboten wurden.

In den Rahmenvereinbarungen wird nicht einmal eine häufigere Heranziehung, die Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Rahmenverträge überhaupt, zugesagt. Auch das vom Bundesjustizministerium beauftragte Forschungsinstitut Hommerich kann sich dieses Phänomen nicht erklären: „In drei Bundesländern wird das Interesse der Leistungsanbieter am Abschluss von Vergütungsvereinbarungen insgesamt als gering eingeschätzt. Als Gründe werden in erster Linie genannt, dass die vereinbarten Honorare geringer ausfielen als JVEG-geregelte Vergütungen und dass die Rahmenverträge keine Gewähr für eine verstärkte Heranziehung durch die Gerichte böten. Diese Einschätzung ist auch insofern bemerkenswert, als die häufigere Heranziehung von Sachverständigen, Übersetzern

BERUFLICHE INFORMATION

und Dolmetschern nach § 14 JVEG die Voraussetzung dafür ist, dass von Seiten der Justizbehörden überhaupt Sondervereinbarungen über die zu gewährende Vergütung getroffen werden können: [...] Die Gründe dafür, dass von Seiten der Justizbehörden nicht unbedingt gewährleistet werden kann, dass Leistungsanbieter, die bereit sind, zu vereinbarten Vergütungen tätig zu werden, auch tatsächlich häufiger bzw. regelmäßig beauftragt werden, sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht zu klären.“

Selbst wenn die Justizbehörden öffentlich bestellten und beidigten bzw. ermächtigten Dolmetschern und Übersetzern eine häufigere Heranziehung garantieren würden, würde das im Umkehrschluss auch bedeuten, dass andere öffentlich bestellte und beidigte bzw. ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer durch die Justizbehörden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, d.h. an der freien Berufsausübung gehindert werden müssten, denn die Justizbehörden müssten regelmäßig auf die Dolmetscher und Übersetzer zurückgreifen, mit denen sie bereits Rahmenvereinbarungen abgeschlossen haben, um deren häufigere Heranziehung gewährleisten und damit die Voraussetzung für die Rahmenvereinbarungen, nämlich die häufigere Heranziehung, überhaupt sicherstellen zu können.

Dass die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren der Staatskasse zur Last fallen, basiert auf den einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention, die darauf beruhen, dass niemand wegen seiner Sprache benachteiligt werden darf. Kostensteigerungen in diesem Bereich durch Honorarkürzungen, d. h. auf Kosten der Dolmetscher und Übersetzer durch Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG gegenzufinanzieren, ohne dabei eine häufigere Heranziehung zu garantieren, stellt eine unzumutbare finanzielle Belastung für Dolmetscher und Übersetzer dar.

Eine Vergütung nach § 14 JVEG ist daher in der Praxis keineswegs leistungsgerecht.

Angesichts der zahlreichen, bereits bekannten, vielfach und von vielen Seiten diskutierten Kritik an § 14 JVEG wird gefordert, Dolmetscher und Übersetzer von den Bestimmungen dieses Paragraphen auszunehmen.

IV. Geplante Dolmetscherhonorare gem. § 9 (3) JVEG:

Die Bestimmung der Dolmetschart im Vorfeld ist im Bereich Justiz nicht praktikabel, sodass die geplante Ein-

führung verschiedener Vergütungssätze je nach Dolmetschart im Bereich Justiz nicht sinnvoll ist:

■ 1. In ein- und derselben Gerichtsverhandlung kommen in kurzen Zeitabständen abwechselnd immer beide Dolmetscharten vor. Teilweise wird auch vom Blatt gedolmetscht und manchmal werden bereits schriftlich übersetzte Unterlagen durch den Dolmetscher verlesen.

■ 2. Welche Dolmetschart in welchem Moment einer Verhandlung möglich, angemessen und situationsgerecht ist, kann allein der Dolmetscher – und zwar nur unter Berücksichtigung folgender Faktoren – beurteilen:

■ Die zu verdolmetschende Person (z.B. Richter, der gerade einen vorformulierten Beschluss Satz für Satz verliest; nervöser Zeuge, der jeden Satz mehrmals beginnt, Angeklagter, der der Verhandlung auch konsekutiv nicht folgen kann)

■ Entfernung zwischen Dolmetscher und der zu verdolmetschenden Person (bei großer Entfernung kann der Dolmetscher bei simultaner Übertragung aufgrund seiner eigenen Lautstärke die zu verdolmetschende Person nicht hören, daher ist nur Konsekutivdolmetschen möglich)

■ Lautstärke und Redegeschwindigkeit der zu verdolmetschenden Person

■ Akustische Gegebenheiten eines Sitzungssaals (Rascheln, Straßenlärm bei offenem Fenster, Niesen und Husten in einem vollen Sitzungssaal, schlecht eingestellte Mikrofone)

■ Vorhandensein von Dolmetschkabinen (bei der Justiz nur in absoluten Ausnahmefällen vorhanden)

■ Anzahl der Dolmetscher (Aufgrund der hohen Konzentration, die stundenlanges Simultandolmetschen erfordert, werden Simultandolmetscher außergerichtlich ca. alle 20-30 Minuten durch einen Kollegen abgelöst)

■ Videokonferenzen können i.d.R. nicht simultan verdolmetscht werden, da hierfür die Tonqualität nicht ausreicht.

■ Eine Gerichtsverhandlung ist keine internationale Fachkonferenz, in der den Dolmetschern Dolmetschkabinen, Kopfhörer und Laptops mit Internetzugang und elektronischen Terminiologielisten zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund dieser nicht absehbaren, äußeren Umstände kann der Dolmetscher nicht sicherstellen, dass er die Gerichtsverhandlung, die Anhörung oder Vernehmung durchgehend simultan übertragen kann. Aus diesem Grund kommen in einem Termin i.d.R. immer beide Dolmetscharten abwechselnd zum Zuge.

■ 3. Wer entscheidet im Vorfeld, ob simultan oder konsekutiv gedolmetscht werden soll (Richter, Staatsanwalt, Serviceeinheit)?

BERUFLICHE INFORMATION

■ 4. Wie soll der Dolmetscher vorgehen, wenn sich die im Vorfeld mitgeteilte Dolmetschart in der Verhandlung als nicht praktikabel herausstellt?

■ 5. Wie rechnet der Dolmetscher bei fehlender oder fehlerhafter Mitteilung der Dolmetschart ab?

■ 6. Wer beurteilt am Ende einer Gerichtsverhandlung, ob tatsächlich überwiegend simultan oder konsekutiv gedolmetscht wurde, damit Dolmetscher und Kostenbeamte wissen, welche Art des Dolmetschens abgerechnet werden kann?

Die Einführung unterschiedlicher Honorarsätze je nach Dolmetschart würde zu einer Anhäufung von Kostenrechtsstreitigkeiten, jedoch keineswegs zur Vereinfachung des Kostenrechts führen.

Die Umfrage des Hommerich-Instituts ergab im Schnitt deutlich höhere Stundensätze für außergerichtliche Dolmetschleistungen als den derzeit geltenden Honorarsatz i.H.v. 55 Euro. Bei Einsätzen zu Nachtzeiten, an Wochenenden und Feiertagen werden zudem außergerichtlich Zuschläge bezahlt, die das JVEG neben der zu erwartenden Teuerung ebenfalls berücksichtigen sollte, um dem Kriterium der Marktüblichkeit zu entsprechen.

Einer angemessenen, marktüblichen Vergütung der für die Organe der Rechtspflege tätigen Dolmetscher würde mit folgender Formulierung Rechnung getragen werden:

„Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 80 Euro. Vorbereitungszeiten sind in gleicher Weise zu vergüten. Bei einer Heranziehung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr erhöht sich das Honorar des Dolmetschers um 25%.“

V. Heranziehung durch die Strafverfolgungsbehörden - § 1 Abs. 3 JVEG

Die Formulierung „im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ führt in der Praxis häufig zur Ausbehebung der JVEG-Honorare seitens der Polizeibehörden, auch in den Fällen, in denen die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig ist. Da qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer zu den von den Polizeibehörden einiger Bundesländer angebotenen Honorarsätzen (ca. 40-60% unter den bestehenden JVEG-Honoraren) meist gar nicht mehr tätig sind, führen die Polizeibehörden inzwischen eigene Laiendolmetscher- und -übersetzerlisten.

Dies widerspricht jedoch den Qualitätsvorschriften der neuen EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU), die

spätestens im kommenden Jahr in nationales Recht umzusetzen ist.

Folglich sollte § 1 Abs. 3 nunmehr wie folgt lauten:

„Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafverfolgung gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.“

VI. Ausfallentschädigung des Dolmetschers - § 9 Abs. 3 JVEG

Durch die Beschränkung des Anspruchs auf Ausfallentschädigung auf „ausschließlich als Dolmetscher Tätige“ werden öffentlich bestellte und beeidigte bzw. ermächtigte Dolmetscher, die von den Justizbehörden i.d.R. auch als Übersetzer herangezogen werden, gegenüber Laiendolmetschern, die zwar als ad hoc beeidigte Dolmetscher, jedoch nicht auch als Übersetzer herangezogen werden können, benachteiligt. Es ist weit entfernt von der Realität, dass ein öffentlich bestellter und beeidigter bzw. ermächtigter Dolmetscher, der grundsätzlich auch als Übersetzer tätig ist, keinen zu ersetzenden Einkommensverlust erleidet, wenn der Dolmetschtermin kurzfristig ausfällt, weil er stattdessen in der Zeit übersetzen kann. Dies würde voraussetzen, dass dem Dolmetscher gerade ein Übersetzungsauftrag vorliegt, was nicht notwendigerweise der Fall ist, insbesondere, wenn der Dolmetscher einen eiligen Übersetzungsauftrag gerade aufgrund des Dolmetschtermins, der kurzfristig abgesagt wird, abgelehnt hat.

Unabhängig davon, ob der Dolmetscher nur als Dolmetscher oder auch als Übersetzer tätig ist, erleidet er grundsätzlich einen Einkommensverlust, wenn der Dolmetschtermin ausfällt und sollte daher, wie dies auch die Umfrageergebnisse von Hommerich über die außergerichtliche Vergütung von Dolmetschern belegen, durch einen Halbtagesatz (Dolmetscherhonorar für vier Stunden) entschädigt werden:

[...]„Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass die Aufhebung durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für vier Stunden gewährt.“

BERUFLICHE INFORMATION

VII. Anspruch auf Vergütung - § 1 Abs. 1 JVEG

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke an die persönliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, fordern wir zudem, dass § 1 Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert und ergänzt wird:

„Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.“

VIII. Ersatz für besondere Aufwendungen - § 12 JVEG

Die Herausnahme der Übersetzer aus der Regelung der Schreibgebühren stellt eine unzulässige Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Übersetzer gegenüber Sachverständigen dar (Art 3 GG).

Wie der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens leistet auch der Übersetzer bei der Anfertigung der Übersetzung eine geistige Arbeit, deren Ergebnis er niederschreiben muss.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das schriftliche Erbringen der Leistung beim Sachverständigen erstattungsfähig sein soll, beim Übersetzer jedoch nicht.

Der § 12 ist daher wie folgt zu ändern:

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt (...)

3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens, einer Übersetzung 0,90 Euro je angefangene 1000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;

IX. Wert des Beschwerdegegenstands - § 4 Abs. 3 JVEG

Der Wert des Beschwerdegegenstands ist deutlich herabzusetzen, damit sich Übersetzer gegen ungerechtfertigte Honorarkürzungen effizient wehren können. Bei der derzeitigen Regelung, die die Beschwerde erst ab einem Wert des Beschwerdegegenstandes von über 200 Euro vorsieht, haben Übersetzer bei kleineren Aufträgen keine Möglichkeit, die ihnen zustehende höhere Vergütung durchzusetzen.

Der Beschwerdegegenstand sollte auf angemessene 50 Euro gesenkt werden:

„Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.“

X. Verschulden des Anspruchsberechtigten - § 8a JVEG

Gemäß Abs. 1 verliert der Berechtigte seinen gesamten Anspruch bei nicht unverzüglicher Anzeige eines möglichen Grundes für seine Ablehnung. Dass der Berechtigte tatsächlich in jeder Phase des Auftrags jeglichen derartigen Grund im Blick haben soll, erscheint in der Praxis wenig realistisch. Um einen vollständigen Verlust der Vergütung zu begründen, sollte die Verletzung der Anzeigepflicht zumindest das Verschulden des Berechtigten voraussetzen, wie es ja auch die Überschrift („Verschulden des Anspruchsberechtigten“) nahelegt.

Wir schlagen deshalb vor, § 8a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte dem Gericht nicht unverzüglich solche Umstände anzeigt, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, und der Berechtigte diese Umstände kennen konnte oder kennen musste.“

Darüber hinaus ist in Abs. 2 Satz 2 der zumindest teilweise Verlust des Anspruchs vorgesehen, falls die Leistung „inhaltliche Mängel“ aufweist. Es bleibt jedoch unerwähnt, was unter „inhaltlichen Mängeln“ zu verstehen ist und wer die Leistung auf welcher Grundlage zu beurteilen hat. Im Übrigen fehlt auch hier als Voraussetzung für eine Anspruchskürzung das Verschulden des Berechtigten.

Aufgrund dessen und der auslegungsbedürftigen Formulierung, die die Gefahr vermehrter Kostenrechtsstreitigkeiten birgt, **erscheint es sinnvoll, § 8a Abs. 2 Satz 2 zu streichen.**

Gez. Annekathrin Schlömp,
Referentin für Vereidigtenwesen ADÜ Nord – Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.

Gez. D. Gradincevic-Savic,
Stellvertretende Vorsitzende ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

Gez. Dr. Renate Reck,
Vorsitzende Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer e.V.

BERUFLICHE INFORMATION

Hier die weiteren Unterzeichner der gemeinsamen Stellungnahme (siehe Seite 23 unten)

Gez. André Lindemann,
Präsident Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Gez. János Bölscei,
Beauftragter Verein öffentlich bestellter und allgemein beidigter Dolmetscher und Übersetzer Sachsen-Anhalt e.V.

Gez. Harald Kirschner,
1. Vorsitzender Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V.

Gez. Monika Stahuber-Tóth,
1. Vorsitzende, Verein öffentlich bestellter und beidiger Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

XI. ANLAGE

Zusammenfassend plädieren die unterzeichnenden Berufsverbände der Dolmetscher und Übersetzer für nachstehende Änderungen im Gesetzestext:



Gesetzesvorschrift	Aktuelle Fassung	Entwurf 2. KostRMOG	Änderungsvorschlag
§ 1 (1) Satz 3 Anspruch auf Vergütung			Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.
§ 1 Abs. 3 Heranziehung durch Strafverfolgungsbehörden	Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.		Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafverfolgung gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
§ 4 Abs. 3 Wert des Beschwerdegegenstands			Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.“

BERUFLICHE INFORMATION

Gesetzesvorschrift	Aktuelle Fassung	Entwurf 2. KostRMOG	Änderungsvorschlag
§ 8a Verschulden des Anspruchsberechtigten			Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte dem Gericht nicht unverzüglich solche Umstände anzeigt, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, und der Berechtigte diese Umstände kennen konnte oder kennen musste.
§ 9 Abs. 3 Honorar für die Leistung von Dolmetschern	Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 55 Euro.	Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde konsekutiven Dolmetschens 70 Euro und für jede Stunde simultanen Dolmetschens 75 Euro; maßgebend ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens.	Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 80 Euro. Vorbereitungszeiten sind in gleicher Weise zu vergüten. Bei einer Heranziehung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr erhöht sich das Honorar des Dolmetschers um 25%.“
§ 9 Abs. 3 S. 2 Ausfallhonorar des Dolmetschers	Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung in Höhe von höchstens 55 Euro, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.	Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung (...), soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.	Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass die Aufhebung durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für vier Stunden gewährt.“
§ 11 Abs. 1 S. 1 u. 2 Honorar für Übersetzungen	Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, erheblich erschwert, erhöht sich das Honorar auf 1,85 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro.	Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,30 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,40 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, ins	Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 2,50 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken, Jargon oder Redewendungen, des Zusammentreffens mehrerer Fachgebiete, der Besonderheiten und der geringen Erreichbarkeit der Fremdsprache (geringe Verfügbarkeit von

BERUFLICHE INFORMATION

Gesetzesvorschrift	Aktuelle Fassung	Entwurf z. KostRMOG	Änderungsvorschlag
§ 11 Abs. 1 S. 1 u. 2 Honorar für Übersetzungen		besondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,56 Euro und das erhöhte Honorar 1,68 Euro.	Hilfsmitteln usw.), der schweren Lesbarkeit des Textes, der aufwändigen Formatierung, der fehlenden Editierbarkeit des Ausgangstextes, der Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen, der Eilbedürftigkeit, erhöht sich das Honorar auf 3,50 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro.
§ 12 Schreibgebühren	Für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,75 Euro je angefangene 1.000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen.		(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt (...) 3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens, einer Übersetzung 0,90 Euro je angefangene 1 000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;
§ 14 Vereinbarung der Vergütung	Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.		Mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Fotos Credit: Benjamin Klack, pxeilo.de

Eine adäquate
Bezahlung unserer
Leistung ist dringend erforderlich.



V V U

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Auflage: 70
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Bankverbindung:
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01

Gestaltung:
Christel Maier - Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de

Titelbild: Haus der Wirtschaft, Stuttgart

Herstellung Druck:
Copythek Esslingen



PERSÖNLICH

Herzlich Willkommen beim VVU!

Wir begrüßen unsere neuen VVU-Mitglieder und stellen vor:

- Ziad **AL-JAMAL** ARA VU
- Luz Marina **CUNTZ** SPA U
- Sabine **HAMM** ENG U FRA U
- Soheyla **MIELKE** FARSI VU DARI VU

Stand: 15.06.2012



Für Ihren Terminkalender!
20. Oktober 2012 – VVU-Vorstandswahlen



Jahresmitgliederversammlung des VVU 20. Oktober 2012



Foto: Haus der Wirtschaft, Stuttgart

Die Jahresmitgliederversammlung des VVU – mit Vorstandswahlen – wird am 20. Oktober 2012 im Haus der Wirtschaft in Stuttgart stattfinden.

Genauere Informationen zu Tagesordnung und Zeiten erhalten Sie mit der Einladung.